



Normenkontrollverfahren, Ausweisung von Konzentrationszonen in Regionalplänen, harte und weiche Tabuzonen, Berücksichtigung von Schadensersatzansprüchen in der Abwägung

BVerwG, Urteil vom 11. April 2013 – 4 CN 2.12

Mit diesem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) seine Grundsatzentscheidung vom 13. Dezember 2012 zur Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen in Flächennutzungsplänen bestätigt und auf die Regionalplanung übertragen.

Auch ein Träger der Regionalplanung muss sich, wenn er bei der Konzentrationsflächenplanung harte und weiche Tabuzonen aus dem Kreis der für die Windenergienutzung in Betracht kommenden Flächen (Potentialflächen) ausscheidet, den Unterschied zwischen beiden Arten der Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren.

Weiter hat das Gericht ausgeführt, dass bei der Planung die Nachteile für betroffene Anlagenbetreiber und daraus möglicherweise entstehende Entschädigungsansprüche zu berücksichtigen sind.

Hintergrund der Entscheidung

Gegenstand der Entscheidung war der Regionalplan Westsachsen 2008. Der Plan wies Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung zeichnerisch aus. Als Planungsziel war bestimmt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen ausschließlich in Vorrang- und Eignungsgebieten zulässig ist. Gegen diesen Plan wandte sich ein Anlagenbetreiber, der zwei genehmigte Anlagen auf einem Gebiet betrieb, das nach der neuen Planung außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete lag. Der Anlagenbetreiber machte insbesondere geltend, dass das Plankonzept nicht ausreichend zwischen harten und weichen Konzentrationszonen unterscheidet und ihm aufgrund des neuen Regionalplans eine Neuerichtung der Anlagen nach deren Abbau oder ein Repowering unmöglich sei.

Inhalt der Entscheidung

Das BVerwG bewertete den Regionalplan als abwägungsfehlerhaft, weil der Plangeber bei der Ausweisung der Vorrang- und Eignungsgebiete nicht hinreichend zwischen harten und weichen Tabuzonen unterschieden habe. Auch bei der Ausweisung von Konzentrationszonen in Regionalplänen vollziehe sich das Planungskonzept – wie im Grundsatzurteil vom 13. Dezember 2012 für die Flächennutzungsplanung dargelegt – abschnittsweise: Nachdem der Plangeber Tabuzonen ausgesondert hat, muss er diese in harte und weiche Tabuzonen einteilen. Die Einordnung bestimmter Gebiete als weiche Tabuzonen muss er rechtfertigen und die Gründe für seine Entscheidung offenlegen und dokumentieren. Auf den verbleibenden Potentialflächen hat der Plangeber in einem weiteren Schritt die öffentlichen Belange, die gegen eine Windenergienutzung sprechen, mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergie an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.¹ Das Planergebnis muss der Windenergie in substantieller Weise Raum verschaffen. Wenn dies nicht der Fall ist, hat der Plangeber sowohl die Aussonderung der weichen Tabuzonen als auch die Abwägung der Nutzungen auf den Potentialflächen abermals zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.²

¹ BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 1.11 (auch in dieser Sammlung besprochen).

² So bereits BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2008 – 4 CN 2.07.

Ob der festgestellte Mangel im Abwägungsvorgang nach § 12 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 1 ROG erheblich war, ließ das BVerwG offen. Erheblich sei ein Mangel nur, wenn die konkrete Möglichkeit bestehe, dass die Abwägung ohne den Mangel anders ausgefallen wäre. Dies könne im vorliegenden Fall nur die Vorinstanz entscheiden, an die das Urteil zurückverwiesen wurde.

Weiter hat das BVerwG herausgestellt, dass in den Abwägungsvorgang auch die Belange von Anlagenbetreibern einzustellen sind, deren bereits genehmigte Anlagen sich zukünftig nicht mehr in den Vorrang- und Eignungsgebieten befinden. Dies umfasse auch mögliche Entschädigungsansprüche von Anlagenbetreibern, sofern sie tatsächlich erfüllt sein könnten.

Fazit

Mit dieser Entscheidung hat das BVerwG entschieden, dass die Einhaltung der mit Urteil vom 13. Dezember 2012 festgelegten Vorgehensweise für die Ausweisung von Konzentrationsflächen auch für Regionalpläne gilt. Bei der Planaufstellung ist ein besonderes Augenmerk auf die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen und deren Dokumentation zu legen. Allerdings zeigt sich, dass die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen die Plangeber vor große Herausforderungen stellt. Hinzukommt, dass die Instanzgerichte die Frage, welche Flächen als harte oder weiche Tabuzonen ausgewiesen werden können, nicht immer einheitlich bewerten.³

Auch die Belange der Anlagenbetreiber von vorhandenen Windenergieanlagen, deren Standorte entgegen den Interessen der Anlagenbetreiber im Regionalplan nicht vorgesehen werden sollen, sind bei der Aufstellung des Regionalplans insbesondere nach Abwägungsgrundsätzen zu berücksichtigen.

Die vollständige Entscheidung ist kostenfrei auf der Homepage des BVerwG abrufbar:
<http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=110413U4CN2.12.0>

³ Vgl. z.B. OVG Koblenz, Urteil vom 16. Mai 2013 – 1 C 11003/12.OVG; OVG Münster, Urteil vom 1. Juli 2013 – 2 D 46/12.NE; OVG Lüneburg, Urteil vom 23. Januar 2014 – 12 KN 285/12; OVG Weimar, Urteil vom 8. April 2014 – 1 N 676/12; OVG Lüneburg, Urteil vom 14. Mai 2014 – 12 KN 224/12 sowie Söfker, in: FA Wind (Hrsg.), Steuerung der Windenergie im Außenbereich durch Flächennutzungsplan im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, Berlin 2015..